

BGer 5A 493/2021 vom 22. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_493_2021

FR: TF 5A 493/2021 du 22 juillet 2021

IT: TF 5A 493/2021 del 22 luglio 2021

Regeste

vorsorgliche Grundbuchsperre / Beistandschaft | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 22.07.2021 5A 493/2021 (5A_493/2021)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 22.07.2021 5A 493/2021 (5A_493/2021) Tribunale federale II Corte di diritto civile 22.07.2021 5A 493/2021 (5A_493/2021)

vorsorgliche Grundbuchsperre / Beistandschaft | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 5A_493/2021 Urteil vom 22. Juli 2021 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Herrmann, Präsident, Gerichtsschreiber Möckli. Verfahrensbeteiligte A._____, angeblich vertreten durch Rechtsanwalt Erich Vogel, Beschwerdeführerin, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nordbünden, Gegenstand vorsorgliche Grundbuchsperre / Beistandschaft, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden, I. Zivilkammer, vom 12. Mai 2021 (ZK1 20 179). Nach Einsicht in den Entscheid der KESB Nordbünden vom 29. Oktober 2020, mit welchem A._____ vorsorglich das Verfügungsrecht über verschiedene Grundstücke entzogen und eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung errichtet wurde, in den Entscheid des Kantonsgerichts Graubünden vom 12. Mai 2021, mit welchem die hiergegen erhobene Beschwerde abgewiesen wurde, in die dagegen von Rechtsanwalt Erich Vogel eingereichte Beschwerde in Zivilsachen vom 16. Juni 2021 und das am 8. Juli 2021 von ihm gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung, in die bundesgerichtliche Verfügung vom 9. Juli 2021, mit welcher Rechtsanwalt Erich Vogel eine Frist bis 20. Juli 2021 zur Einreichung einer Vollmacht gesetzt wurde mit der Androhung, dass die Beschwerde ansonsten unbeachtet bleibe, in das Schreiben der Berufsbeistandschaft Landquart vom 9. Juli 2021, wonach Rechtsanwalt Erich Vogel in Bezug auf die Vertretung von A._____ als falsus procurator zu qualifizieren sei, in die Stellungnahme der KESB Nordbünden vom 20. Juli 2021 zum Gesuch um aufschiebende Wirkung, mit welcher ebenfalls die Legitimation von Rechtsanwalt Erich Vogel zur Vertretung bestritten und im Übrigen die Abweisung des Gesuches verlangt wurde, in Erwägung, dass Rechtsanwalt Erich Vogel auf die Verfügung vom 9. Juli 2021 mit Schreiben vom 14. Juli 2021 dahingehend antwortete, dass sämtliche in seinen Akten befindlichen sowie seiner Klientin zugestellten Exemplare unterschrieben seien und er gestützt auf die Verfügung drei unterzeichnete Beschwerdeexemplare nachreiche, dass mit Verfügung vom 9. Juli 2021 nicht das Nachreichen weiterer vom Rechtsanwalt unterzeichneter Beschwerdeexemplare, sondern gestützt auf Art. 40 Abs. 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 5 BGG die Vorlage einer Vollmacht verlangt wurde, dass innert der gesetzten Frist keine Vollmacht eingereicht wurde, dass damit die Beschwerde androhungsgemäss unbeachtet zu bleiben hat (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 18

Abs. 3 BZP), dass als Folge das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird, dass die - aus den Gerichtskosten und der Entschädigung der KESB für die Stellungnahme vom 20. Juli 2021 bestehenden - Kosten dem angeblichen Vertreter aufzuerlegen sind (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 BZP ; sodann auch Art. 66 Abs. 3 und Art. 68 Abs. 4 BGG), dass das vorliegende Urteil im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG zu ergehen hat (MERZ, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 43 zu Art. 40 BGG) und somit der Abteilungspräsident entscheidungszuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde vom 16. Juni 2021 wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden Rechtsanwalt Erich Vogel auferlegt. 3. Rechtsanwalt Erich Vogel hat die KESB Nordbünden mit Fr. 500.-- zu entschädigen. 4. Dieses Urteil wird Rechtsanwalt Erich Vogel, A._____ persönlich, der KESB Nordbünden, der Berufsbeistandschaft Landquart und dem Kantonsgericht von Graubünden, I. Zivilkammer, und schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Juli 2021 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Herrmann Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.